

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 10/2002 vom 11.3.2002, S. 981

Studienordnung für den Teilstudiengang *Phonetik* im Nebenfach des Fachbereichs *Germanistik und Kunstwissenschaften* für den Abschluss *Magistra Artium / Magister Artium (M.A.)* der Philipps-Universität Marburg vom 13. Juni 2001

2. Lesung; die Ausfertigung vom 28.01.2002 ist bekannt gemacht mit Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) vom 18.01.2002 – H I 3.1 – 424/466–1 – im StAnz. Nr. 10/2002 vom 11.03.2002, S. 981; die Ordnung ist in Kraft getreten am 12.03.2002.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg beschließt gemäß 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) am 13. Juni 2001 in zweiter Lesung folgende Studienordnung:

**Studienordnung
für den Teilstudiengang *Phonetik* im Nebenfach
des Fachbereichs *Germanistik und Kunstwissenschaften*
für den Abschluss *Magistra Artium / Magister Artium (M.A.)*
der Philipps-Universität Marburg
vom 13. Juni 2001**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen
- § 7 Studien- und Leistungsnachweise
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (StAnz. Nr. 6/2001 S. 522) – Magisterprüfungsordnung - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums im Teilstudiengang "Phonetik (Nebenfach)" mit dem Abschluss "Magistra Artium /Magister Artium (M.A.)".

§ 2 Ziele und Inhalte des Studiums

Das Studium vermittelt grundlegende Kenntnisse in den drei wesentlichen Bereichen der Phonetik, d.h. Sprachproduktion, Akustik der Sprachlaute und Sprachperzeption. Die Studierenden lernen, Sprachlaute einschließlich regionaler, individueller und situativer Besonderheiten nach theoretischen und instrumentalphonetischen Gesichtspunkten zu beschreiben und zu klassifizieren. Weitere Themenbereiche sind die Planung, Durchführung und Auswertung einfacher phonetischer Experimente. Die so erworbenen Fertigkeiten lassen sich zur Interpretation gegenwarts-sprachlicher und sprachgeschichtlicher Erscheinungen nutzbar machen. Die Studienordnung räumt den Studierenden die Möglichkeit ein, ihren Neigungen und Zielen entsprechend thematische Schwerpunkte zu bilden. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Studienfaches "Phonetik" können – je nach Wahl des Hauptfaches – in zahlreichen Feldern tätig werden, die von der allgemeinen Linguistik, insbesondere der Variationslinguistik beliebiger Sprachen über Sprechwissenschaft, klinische Phonetik und Ausspracheschulung im Bereich Deutsch als Fremdsprache (DaF) bis hin zu Forschung, Entwicklung und Vertrieb von Produkten der Mensch-Maschine-Kommunikation reichen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann grundsätzlich sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Aufgrund des didaktischen Aufbaus der Pflichtveranstaltungen im Grundstudium empfiehlt sich allerdings ein Studienbeginn im Wintersemester.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Das Studium des Magister-Nebenfaches "Phonetik" verlangt ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, die zur Erarbeitung der phonetischen und linguistischen Fachliteratur befähigen. Die Kenntnisse im Englischen sollten zur Vermeidung einer Verzögerung des Studiums bei Studienbeginn unbedingt vorhanden sein, weil bereits die Zulassung zu einer Übung des ersten Fachsemesters den Nachweis dieser Kenntnisse voraussetzt (s. § 6). Im übrigen können die erforderlichen Kenntnisse während der ersten Semester, spätestens bis zur Zwischenprüfung, erworben werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse ist unabhängig von dem Nachweis der Kenntnisse im Englischen gem. § 6 bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen. Wird gem. § 9 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung keine Zwischenprüfung abgelegt, so ist der Nachweis der Sprachkenntnisse und der Studien- und Leistungsnachweise gem. § 7 Abs. 1 Voraussetzung für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums. Der Dekan* erteilt darüber eine Bescheinigung, die den Studierenden den Zugang zum Hauptstudium ermöglicht.

§ 5 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

* Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich immer auf weibliche und männliche Personen.

(1) Die das Studium abschließende Magisterprüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel acht Semestern voraus. Der Fachbereich stellt durch sein Lehrangebot sicher, dass die Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, sich nach einem Grundstudium von in der Regel vier Semestern zur Zwischenprüfung und in der Regel nach weiteren vier Semestern Hauptstudium zur Magisterprüfung melden können. Die Prüfungen können vor Ablauf der vor genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Der Umfang des Studiums gemäß § 5 Abs. 4 ist so bemessen, dass genügend Zeit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes bleibt. Die Studienordnung ermöglicht den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eigener Wahl.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit im Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(4) Das Studium umfasst 38 Semesterwochenstunden (SWS). Es gliedert sich in

1. das in der Regel viersemestrige Grundstudium (erstes bis viertes Semester) mit einem Umfang von 20 Semesterwochenstunden, davon 4 SWS im Pflichtbereich und 14 SWS im Wahlpflichtbereich in den Kernbereichen der Phonetik und 2 SWS im Rahmen des Studiums nach freier Wahl;
2. das in der Regel viersemestrige Hauptstudium (fünftes bis achttes Semester) mit einem Umfang von 18 Semesterwochenstunden, davon 16 SWS im Wahlpflichtbereich in den Kernbereichen der Phonetik und 2 SWS im Rahmen des Studiums nach freier Wahl.

(5) Das Grundstudium hat die Aufgabe, in die Themen, Gegenstände, Methoden und Arbeitstechniken des Studienfaches "Phonetik" einzuführen. Es werden Überblickskenntnisse sowie Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Das Grundstudium umfasst

1. im Pflichtbereich:

- eine Vorlesung "Einführung in die Phonetik" 2 SWS
- eine Übung "Artikulations-, Hör- und Transkriptionsübung I" 2 SWS

2. im Wahlpflichtbereich:

- ein Proseminar zu den Stoffgebieten Produktorische Phonetik, akustische Phonetik, perzeptorische Phonetik oder phonetische Untersuchungsverfahren (Studien- und Leistungsnachweis); dringend empfohlen wird das Proseminar "Experimentalphonetik I" mit Praktikum 4 SWS
- ein Mittelseminar zu den Stoffgebieten Produktorische Phonetik, akustische Phonetik, perzeptorische Phonetik oder phonetische Untersuchungsverfahren (Studien- und Leistungsnachweis); dringend empfohlen wird das Mittelseminar "Experimentalphonetik II" mit Praktikum 4 SWS
- ein Proseminar eines verwandten Stoffgebietes eines benachbarten Faches, z.B. im Bereich der Germanistischen Linguistik, Sprechwissenschaft oder fremdsprachigen Philologie (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS
- eine Vorlesung und eine weitere Lehrveranstaltung zu einem phonetischen Thema 4 SWS

3. Studium nach freier Wahl gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 2 SWS

Es wird empfohlen, sprach- und sprechwissenschaftliche, psychologische oder phoniatische Veranstaltungen zu wählen (Germanistik, Sprechwissenschaft, Phonologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Psychologie/Statistik, Phoniatrie u.a.).

(6) Im Hauptstudium werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Es sollen komplexere Fragestellungen möglichst selbständig bearbeitet werden. Das Hauptstudium umfasst

1. im Wahlpflichtbereich;

- zwei Hauptseminare aus den Kerngebieten der Phonetik (Produktorische Phonetik, akustische Phonetik, perzeptorische Phonetik oder phonetische Untersuchungsverfahren) (Studien- und Leistungsnachweis) 4 SWS
- ein Mittelseminar aus einem verwandten Stoffgebiet eines benachbarten Fachgebietes, z.B. im Bereich der Germanistischen Linguistik, Sprechwissenschaft oder fremdsprachigen Philologie (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS
- zwei seminaristische Lehrveranstaltungen (Haupt-/ Ober-/ Forschungsseminar, Übung, Kolloquium) aus den Fachgebieten des Studienfaches "Phonetik" 4 SWS
- zwei Vorlesungen aus den Teilgebieten des Studienfaches "Phonetik" (Einschlägige Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern können anerkannt werden.) 4 SWS
- eine Übung/Praktikum aus einem Teilgebiet des Studienfaches "Phonetik" (Einschlägige Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern können anerkannt werden.) 2 SWS

2. Studium nach freier Wahl gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 2 SWS

Es wird empfohlen, sprach- und sprechwissenschaftliche, psychologische oder phoniatische Veranstaltungen zu wählen (Germanistik, Sprechwissenschaft, Phonologie, Englische Philologie, Romanische Philologie, Psychologie/Statistik, Phoniatrie u.a.).

(7) Zum Studium gehört, dass die Studierenden auch unabhängig von Lehrveranstaltungen umfassende Kenntnisse der Gegenstände der Phonetik erwerben und sich selbständig in Gebiete und Probleme des Faches einarbeiten.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen I“ (1. Semester), an dem Proseminar "Experimentalphonetik I" (2. Semester) und an dem Mittelseminar "Experimentalphonetik II" (4. Semester) ist der Nachweis englischer Sprachkenntnisse, die zur Erarbeitung der phonetischen und linguistischen Fachliteratur befähigen (s § 4). Der Nachweis der Sprachkenntnisse richtet sich nach Maßgabe der Anlage 2, Abschnitt 1 der Magisterprüfungsordnung.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung „Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen II“ (3. Semester) ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der Übung „Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen I“ (1. Semester). Voraussetzung für die Teilnahme an dem Mittelseminar "Experimentalphonetik II" (4. Semester) ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an dem Proseminar "Experimentalphonetik I" (2. Semester).

§ 7

Studien- und Leistungsnachweise

(1) Im *Grundstudium* sind insgesamt drei Studien- und Leistungsnachweise über die regelmäßige und mit Prüfung abgeschlossene Teilnahme an den unter § 5 Abs. 5 Nr. 2 angeführten Pro- und Mittelseminaren zu erwerben.

(2) Im *Hauptstudium* sind insgesamt drei Studien- und Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den unter § 5 Abs. 6 Nr. 1 angeführten Mittel- und Hauptseminaren zu erwerben.

(3) Art und Umfang der Leistungsanforderungen sind zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Leistungsnachweise im Grundstudium werden aufgrund einer der folgenden Prüfungen vergeben: Klausur/mehrere Teilklausuren, ausformuliert eingereichtes Referat, mehrere Hausaufgaben oder eine schriftliche Hausarbeit, mündliche Prüfung/mehrere Teilprüfungen. Leistungsnachweise im Hauptstudium können aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit (schriftlich ausgearbeitetes Referat, schriftliche Hausarbeit) erteilt werden. Die Leistungsnachweise enthalten eine differenzierte Note (1 = „sehr gut“, 2 = „gut“, 3 = „befriedigend“, 4 = „ausreichend“). Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme setzt mindestens eine mit ausreichend bewertete Leistung voraus. Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden, ggf. zu Beginn des auf die besuchte Lehrveranstaltung folgenden Semesters.

(4) Regelmäßig teilgenommen hat, wer im Semester nicht mehr als zwei Sitzungen der Lehrveranstaltung unentschuldigt versäumt hat (ausgenommen Blockveranstaltungen). Konnten Studierende unverschuldet nicht in diesem Umfang anwesend sein, so entscheidet die Veranstaltungsleitung, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der entsprechenden Pflichten fest. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile der Lehrveranstaltungen im selben Semester nachzuholen. Es können Anwesenheitskontrollen vorgenommen werden.

(5) Der Nachweis der Studien- und Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung, ansonsten vor Aufnahme des Hauptstudiums zu erbringen (s. § 4). Der Nachweis der Studien- und Leistungsnachweise gemäß Abs. 2 ist bei der Meldung zur Magisterprüfung zu erbringen.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt durch alle prüfungsberechtigten Hochschullehrer, durch wissenschaftliche Mitarbeiter und durch den Beratungsbeauftragten des Fachbereichs. Sie soll vor allem in Anspruch genommen werden zu Studienbeginn, vor Eintritt in das Hauptstudium, rechtzeitig vor Prüfungen und bei Studienfach- und Studiengangwechsel.

(2) Im Falle eines Studienortwechsels sollte die Studienfachberatung aufgesucht werden, damit Leistungen aus einem auswärtigen Studium angerechnet werden können.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung ist für alle Studierenden verbindlich, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Magisterprüfungsordnung gemäß § 1 beginnen. Die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, sofern sie gemäß § 30 Abs. 2 Magisterprüfungsordnung nach der bisherigen Magisterprüfungsordnung geprüft werden wollen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Marburg, 28. Januar 2002

Prof. Dr. Richard Wiese
Dekan des Fachbereichs Germanistik und
Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg

Beispiel-Studienplan

Grundstudium:

1. Semester:

VL Einführung in die Phonetik 2

SWS

UE Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen I 2 SWS

2. Semester:

PS Experimentalphonetik I (mit Praktikum) - (Studien- und Leistungsnachweis) 4 SWSPS ein Proseminar eines verwandten Stoffgebietes eines benachbarten Faches, z.B. im Bereich der Germanistischen Linguistik, Sprechwissenschaft oder fremdsprachigen Philologie - (Studien- und Leistungsnachweis) 2 SWS

3. Semester:

VL Geschichte der Phonetik 2 SWS

UE Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen II 2 SWS

4. Semester:

MS Experimentalphonetik II (mit Praktikum) - (Studien- und Leistungsnachweis) 4 SWS

UE Physiologische Phonetik 2 SWS

20 SWS

Abschluss des Grundstudiums/ ggf. Zwischenprüfung

Hauptstudium:

5. Semester:

... SWS

6. Semester:

... SWS

7. Semester:

... SWS

8. Semester:

... SWS

SWS

Magisterprüfung

Abkürzungen:

MS = Mittelseminar

PS = Proseminar

UE = Übung

VL = Vorlesung